



Newsletter Nr. 01/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2020!

Direkt zu Jahresbeginn gibt es neue Informationen zum Pflegeberufereformgesetz und einen wichtigen Hinweis zum zukünftigen Umgang mit der Begrifflichkeit "Praktikum"!

Thema 1: Informationen zur Ausbildung Pflegefachmann/Pflegefachfrau

Über die Reform der Pflegeberufe haben wir sie im vergangenen Jahr schon öfters informiert. Seit dem 01.01.2020 ist nun die neue generalistische Pflegeausbildung eingeführt. Informationen über die neue Pflegeausbildung finden Sie u.a. auf der Seite "[Pflegeausbildung.net](https://www.bmfsfj.de/aktuelles/pflegeausbildung-net)" des BMFSFJ.

Wir möchten Ihnen heute **aktuelle Informationen zur Durchführung von Umschulungen und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen einer Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz** geben.

Neuregelungen im Zusammenhang mit dem Pflegeberufereformgesetz

Mit dem Pflegeberufereformgesetz wurden bezogen auf die Umschulung und Weiterbildung zwei wichtige Änderungen vorgenommen. Zum einen wurde die Möglichkeit zur dreijährigen Umschulungsförderung dauerhaft im SGB III (§ 180 Absatz 4 SGB III) verankert. Dies umfasst neben der Altenpflege zukünftig auch den bisherigen Bereich der Gesundheits- und Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege.

Zum anderen wurde geregelt, dass bei einer Ausbildung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz immer ein Ausbildungsvertrag mit bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalten erforderlich ist. Das betrifft insbesondere auch die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung. Diese ist auch dann zu zahlen, wenn sich die Auszubildende oder der Auszubildende in einer Umschulungsmaßnahme befindet. Entsprechend werden auch geförderte Umschüler bei der Festlegung des Ausbildungsbudgets berücksichtigt werden.

Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach der AZAV

Bereits bestehende Trägerzulassungen, die im Fachbereich 4 (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AZAV) bereits erteilt worden sind, bleiben auch mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes bestehen, da mit der Zulassung für diesen Bereich die grundsätzliche Eignung des Trägers von den Fachkundigen Stellen bescheinigt worden ist. Allerdings werden wegen der grundlegenden neuen Inhalte für den Unterricht in den Pflegeschulen neue Maßnahmezulassungen nach der AZAV erforderlich sein.

Zulassungsverfahren

An dem Zulassungsverfahren für Maßnahmen ändert sich nichts. Die Prüfung der Angemessenheit der Lehrgangskosten obliegt wie bisher den FKS. Die FKS haben im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Maßnahmenkalkulation sachgerecht zu prüfen, unabhängig von einer Über-, Unterschreitung oder Entsprechung des B-DKS.

Es ist aber folgender Hinweis bezüglich Ausgleichszuweisungen zu beachten:

"Die Regelung, dass Zuschüsse Dritter bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen sind, trifft nicht auf Leistungen aus dem Ausgleichsfond zu. Mit § 34 Abs. 3 PflBG wird die Nachrangigkeit der Finanzierung in der Pflegeausbildung gegenüber den SGB – Leistungen (hier: Lehrgangskosten) klargestellt. Die Ausgleichszuweisungen dürfen deshalb bei der Prüfung der Kostenkalkulation der

Lehrgangskosten durch die FKS nicht in Abzug gebracht werden. Es sind keine Leistungen Dritter im Sinne der Empfehlung des Beirates nach § 182 SGB III (vom 21.12.2016). Diese ist hier somit nicht einschlägig".

Für den neuen Pflegeberuf (Systematikposition 81302) gilt momentan der aktuelle B-DKS von 5,70 €.

Bitte lesen Sie weiter unter [Informationen zu Umschulungen-Weiterbildungsmaßnahmen in der Pflege.pdf](#).

Thema 2: Klarstellung der Begriffsbezeichnung "Praktikum"

Der Begriff "Praktikum" sollte bei zugelassenen Maßnahmen **nicht mehr genutzt werden**. Da bei einem Praktikum im Sinne des **Mindestlohngesetzes (MiLOG)** ein Entgelt in Höhe des Mindestlohnes zu zahlen ist, sollten betriebliche Abschnitte in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) und/oder zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) als **betriebliche Lernphase** bezeichnet werden. Auch soll der Begriff "Praktikumsvertrag" durch **"Vereinbarung zur betrieblichen Lernphase"** umbenannt werden.

Thema 3: Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 01. März 2020

Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern hatten bislang nur mit akademischer Ausbildung unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. Künftig können auch Fachkräfte mit einer ausländischen beruflichen Qualifikation in allen Berufen ein Visum oder einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erhalten. Es entfällt die Beschränkung auf Engpassberufe. Damit ist der deutsche Arbeitsmarkt nicht nur für Hochqualifizierte vollständig geöffnet, sondern auch für Menschen mit anerkannter Berufsausbildung.

Weitere Informationen zum Nachlesen finden Sie unter:

www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html

Herzliche Grüße

Cert-IT

Cert-IT GmbH
Geschäftsführer: Thomas Michel
Am Bonner Bogen 6
53227 Bonn
info (at) cert-it.com
HRB 18119

Amtsgericht Bonn
Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-ID: 813823177



Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).

